



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Oberkirchberg e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm Nr. 96 eingetragen. Sitz des Vereins ist in 89171 Illerkirchberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) des Sports
- b) der Kultur
- c) der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
- b) Durchführung von Sportveranstaltungen
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern
- d) Teilnahme an Wettkämpfen
- e) Durchführung von allg. Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen
- f) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen – gleich welcher Religion und Herkunft -, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt des Minderjährigen stimmt der gesetzliche Vertreter der selbstständigen Ausübung des Stimmrechts des Minderjährigen zu.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- d) wenn es mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann folgende Beiträge erheben:

- a) Mitgliedsbeitrag
- b) Umlage
- c) Aufnahmegebühr

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem 3-fachen eines Jahresbeitrages.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.

Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Mitgliedern, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht in der Lage sind, kann Beitragsfreiheit gewährt werden.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder (juristische Personen) werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und über deren Höhe entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Nähere Einzelheiten regeln die Abteilungs- und Benutzungsordnungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Die außerordentlichen Mitglieder (juristische Personen) sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse in Absprache mit den Abteilungen bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht, an der Willensbildung teilzunehmen, gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder. Für die außerordentlichen Mitglieder besteht kein passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und/oder einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000.- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendleiter
- e) den Abteilungsleitern, sowie aus
- f) bis zu 3 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand obliegen die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand hat das Recht Ehrungen vorzunehmen.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
- i) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Illerkirchberg und im Stadtboten der Stadt Senden anzukündigen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim 1. oder beim 2. Vorsitzenden eingegangen sein.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch auf Grund Beschluss des Vorstands einberufen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

Bei Beanstandungen ist vorab ein Bericht an den Vorstand zu geben.

Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer und weitere Ausschussmitglieder geleitet.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

Jede Abteilung hat dem Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Der Verein kann im Bedarfsfall auf die Kassenbestände der Abteilungen zurückgreifen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls zu berichten.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen das Alter und weitere Daten, die von den Verbänden abgefragt werden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Funktionsträgern) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Funktion im Verein übermittelt

§ 13 Vereinsordnungen

Als Ergänzung zu dieser Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung sowie Abteilungsordnungen erlassen. Sie sind mit Ausnahme der Abteilungsordnungen von der Vorstandschaft zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erstellt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf einen neuen gemeinnützigen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illerkirchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt, diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen

Illerkirchberg, 06.03.2020